

Allgemeine Geschäftsbedingungen E-Business der Verbandplus GbR

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- 1.1 **Verbandplus GbR** (im folgenden: VERBANDPLUS) erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf Grundlage dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Dies gilt auch für alle zukünftigen Geschäfte der Vertragsparteien, auch wenn die AGB nicht erneut ausdrücklich vereinbart wurden.
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende AGB des Auftraggebers erkennt VERBANDPLUS nicht an. Dies gilt auch dann, wenn VERBANDPLUS in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Auftraggebers Leistungen vorbehaltlos ausführt.

§ 2 Vertragsgrundlagen

- 2.1 Angebote von VERBANDPLUS sind freibleibend, soweit sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.
- 2.2 Angebote erfolgen auf Grundlage der Angaben des Auftraggebers zu dem von ihm genutzten EDV-System. Für Leistungstörungen, die sich aus abweichenden Soft- oder Hardwarevoraussetzungen ergeben, trägt der Auftraggeber das alleinige Risiko.
- 2.3 Jegliche, auch teilweise Verwendung von VERBANDPLUS Ergebnissen mit dem Ziel des Vertragsabschlusses überreichter Arbeiten und Leistungen, seien sie urheberrechtlich geschützt oder nicht, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung von VERBANDPLUS. Dies gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und für die Verwendung der diesen Arbeiten und Leistungen zugrundeliegenden Ideen, solange diese nicht vom Auftraggeber selbst herrühren.
- 2.4 Nach Fertigstellung des Auftrags und der Übertragung der Auftragsleistung in den Verfügungsbereich des Auftraggebers ist der Auftraggeber innerhalb von 10 Arbeitstagen zur schriftlichen Abnahme verpflichtet, sofern die Auftragsleistung den vertraglich geschuldeten Spezifikationen entspricht und der Auftraggeber keine Mängel feststellt, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder vertraglich vorausgesetzten Gebrauch nicht nur unerheblich mindern. Andere Mängel sind VERBANDPLUS unverzüglich mitzuteilen und werden von VERBANDPLUS kurzfristig beseitigt. Sollte eine Abnahme aus vom Auftraggeber zu vertretenden Gründen nicht innerhalb von 10 Arbeitstagen erfolgen, so gilt die Auftragsleistung mit Nutzung durch den Auftraggeber als mangelfrei abgenommen.

§ 3 Preise, Zahlungsbedingungen, Abtretung

- 3.1 Aufträge, für die nicht ausdrücklich Festpreise vereinbart wurden, werden nach Maßgabe der am Tag der Auftragserteilung gültigen Preisliste von VERBANDPLUS in Rechnung gestellt. Nebenkosten und sonstige anlässlich der Auftragsabwicklung angefallene Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Anfall abgerechnet.
- 3.2 Mangels anderweitiger Vereinbarung ist VERBANDPLUS berechtigt, bei Vertragsabschluss eine Abschlagszahlung von 35 % des voraussichtlichen bzw. vereinbarten Gesamtpreises und nach Abnahme die restlichen 65 % Prozent in Rechnung zu stellen.
- 3.3 Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 15 Tagen nach Rechnungszugang zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Regeln zu den Folgen des Zahlungsverzugs, wobei Überziehungszinsen mit 7 % über dem Diskontsatz der Europäischen Zentralbank in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Mangels anderweitiger individualvertraglicher Vereinbarungen handelt es sich bei den vereinbarten Preisen um Nettopreise, denen die am Tag der Rechnungstellung fälligen gesetzlichen Steuern hinzugegerechnet werden.
- 3.5 Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit VERBANDPLUS dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung abgetreten werden.
- 3.6 Gegen Forderungen von VERBANDPLUS kann der Auftraggeber nur mit unwidersprochenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 3.7 Der Abzug von Skonto bedarf gesonderter schriftlicher Vereinbarung.

§ 4 Leistungserbringung

- 4.1 VERBANDPLUS ist für den Auftraggeber auf den Gebieten E-Business, Multimedia und Versandlogistik tätig. Die im einzelnen geschuldete Leistung ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung, die nicht einen bestimmten angestrebten wirtschaftlichen Erfolg garantiert. Für die Leistungserbringung ist ferner unerheblich ob oder wann bestimmte Empfehlungen seitens des Auftraggebers umgesetzt werden. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch VERBANDPLUS.
- 4.2 Die von VERBANDPLUS angegebenen Leistungszeiten sind unverbindlich. VERBANDPLUS haftet jedoch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrundeliegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinne von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB ist. Für diesen Fall setzt die

Einhaltung der Leistungszeiten voraus, dass der Auftraggeber seinen Mitwirkungspflichten nachkommt.

- 4.3 Kommt der Auftraggeber in Annahmeverzug oder verletzt er sonst schuldhaft seine Mitwirkungspflichten, so ist VERBANDPLUS berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Verbandplus ist nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung in diesem Fall zur fristlosen Kündigung berechtigt, ohne das der Auftraggeber hierdurch Schaden-ersatzansprüche ableiten kann. Weitergehende Ansprüche seitens VERBANDPLUS bleiben vorbehalten.
- 4.4 Gerät VERBANDPLUS mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so haftet VERBANDPLUS nach Maßgabe der unter § 6 getroffenen Regelungen. Der Auftraggeber ist nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn VERBANDPLUS eine vom Auftraggeber gesetzte, angemessene Nachfrist, die wenigstens zwei Wochen betragen muss, nicht einhält.

§ 5 Geistige Eigentumsrecht, Zurückbehaltungsrecht, Vertraulichkeit

- 5.1 Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung das ausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht, die Auftragsleistung im Rahmen der Übertragbarkeit nach deutschem Recht im definierten Umfang in seinem Unternehmen zu nutzen und zu bearbeiten. Soweit Arbeitsleistungen aber urheberrechtsfähig sind, bleibt VERBANDPLUS Urheber.
- 5.2 Der Auftraggeber erwirbt mit der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung das nichtausschließliche, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Recht, die im Rahmen der Auftragsleistung gefertigten Bestandteile (wie z.B. Software auf Basis HTML, Java-Skript oder sonstige Software-Applikationen) im Rahmen der Übertragbarkeit nach deutschem Recht im definierten Umfang in seinem Unternehmen zu nutzen und zu bearbeiten. Die Nutzung in mit dem Auftraggeber verbundenen Unternehmen bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 5.3 Soweit VERBANDPLUS vor der vollständigen Zahlung der fälligen Vergütung dem Auftraggeber ein Nutzungsrecht einräumt, erfolgt dies jederzeit frei widerruflich.
- 5.4 VERBANDPLUS ist nicht verpflichtet, dem Auftraggeber den Source-Code solcher von ihm programmierter Elemente der Auftragsleistung herauszugeben, bei denen dieser nicht aus der Auftragsleistung selbst abzulesen oder rekonstruierbar ist.
- 5.5 VERBANDPLUS haftet nicht für Urheber-, Patent-, Marken-, Gebrauchsmuster-, Geschmacksmuster und sonstige rechtliche Schutzfähigkeit der Auftragsleistung.
- 5.6 VERBANDPLUS verpflichtet sich, alle im Zusammenhang der Durchführung eines Projektes bekannt gewordenen Fakten und Vorgänge vertraulich zu behandeln und darüber Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe von auftragsbezogenen Berichten oder Empfehlungen an Dritte wird ausgeschlossen. Diese Zusicherung erstreckt sich auf alle am Projekt beteiligten Mitarbeiter oder von VERBANDPLUS eingesetzten Personen.

§ 6 Haftung

- 6.1 Bei mangelhafter Auftragsleistung ist VERBANDPLUS nach eigener Wahl zur Beseitigung des Mangels oder zur Ersatzleistung berechtigt. VERBANDPLUS behebt den Mangel kostenlos oder stellt dem Auftraggeber kostenlos Ersatz zur Verfügung. Im Falle der Mangelbeseitigung ist VERBANDPLUS verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen. Darüber hinaus gehende Aufwendungen werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet.
- 6.2 Offensichtliche Mängel, die einem durchschnittlichen Auftraggeber ohne weiteres auffallen, muss der Auftraggeber gegenüber VERBANDPLUS innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Übergabe der Auftragsleistung (Präsentation, E-Mail, schriftlicher Dokumentation, Implementierung, o.ä.) per eingeschriebenem Brief anzeigen. Andere Mängel muss der Auftraggeber gegenüber VERBANDPLUS innerhalb von 10 Arbeitstagen nach Erkennen per eingeschriebenem Brief anzeigen.
- 6.3 Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber den Mangel nicht rechtzeitig anzeigt oder der Mangel nur unerheblich ist, sich also insbesondere nicht erheblich auf die vereinbarte Verwendung auswirkt.
- 6.4 Der Auftraggeber kann VERBANDPLUS eine angemessene Frist zur Mangelbeseitigung setzen. Schlägt die Mangelbeseitigung innerhalb dieser Frist fehl, so kann der Auftraggeber nach seiner Wahl vom Vertrag zurücktreten oder die Auftragsvergütung angemessen herabsetzen.
- 6.5 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Datum der Abnahme.

- 6.6 VERBANDPLUS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Auftraggeber Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VERBANDPLUS oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Soweit VERBANDPLUS keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Haftung jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, der im einzelnen Schadensfall auf den Wert des Honorars, maximal aber 5.000 Euro begrenzt ist.
- 6.7 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. Die Haftung wegen vorsätzlichen Handelns bleibt hiervon unberührt.
- 6.8 Die Begrenzung nach 6.7 gilt auch, soweit der Auftraggeber anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- 6.9 Soweit die Schadensersatzhaftung VERBANDPLUS gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von VERBANDPLUS.

§ 7 Gerichtsstand, Erfüllungsort, Salvatorische Klausel, anwendbares Recht

- 7.1 Sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, wird Frankfurt/Main als Gerichtsstand vereinbart. VERBANDPLUS ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Geschäftssitz zu verklagen.
- 7.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von VERBANDPLUS Erfüllungsort.
- 7.3 Sind oder werden Teile dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, diese durch Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung den unwirksamen Bestandteilen am nächsten kommen.
- 7.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.